

TTC Würm e.V.
Pforzheim – Würm

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft

1. Der am 20. Dezember 1971 in Würm gegründete Verein führt den Namen TISCHTENNISCLUB WÜRM e. V.
Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Pforzheim eingetragen.
Die Vereinsfarben sind: Gelb - Schwarz
2. Der Verein hat seinen Sitz in Pforzheim-Würm.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des Badischen Tischtennisverbandes und des Badischen Tennisverbandes sowie deren angeschlossenen Verbände.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Per Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 (BGBL 1/53 S. 1952) und im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tischtennis- und Tennis-Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Errichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins und etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Pforzheim, Ortsteil Würm, die es unmittelbar ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Mitglieder, welche besonderes Vermögen in das

§ 3 Mitgliedschaft

1. Es gibt folgende Arten von Mitgliedschaften:
 - Aktive Mitglieder
 - Passive Mitglieder
 - Jugendliche Mitglieder
 - Ehrenmitglieder

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.

2. Aktives Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Passives Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und bestrebt ist, den Zweck des Vereins zu fördern und zu unterstützen.
Jugendliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ehrenmitglied kann werden, wer sich um die Förderung des Vereins und des Sports besonders hervorragende Verdienste erworben hat. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf Lebenszeit ernannt.
Nach 50-jähriger Mitgliedschaft wird ein Mitglied automatisch zum Ehrenmitglied.
3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmevertrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben, der sich damit gleichzeitig zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen verpflichtet.
4. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmevertrag. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschrieben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 3 Monaten einzuhalten ist.
3. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes,
 - a) wenn ein Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein längere Zeit nicht nachkommt,
 - b) wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interesse des Vereins verletzt,
 - c) wegen grob unsportlichen Betragens,
 - d) wegen unehrenhaften Verhaltens, Unehrllichkeit oder sonstiger das Ansehen des Vereins schädigender oder beeinträchtigender Handlungen,
 - e) wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnungen mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen im Rückstand ist, wobei der Ausschluss erst erfolgen darf, wenn nach Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung dem Mitglied der Ausschluss angedroht wurde.

Der Beschluss des Vorstands über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.

Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann über die Wirksamkeit des

Ausschlusses entscheidet. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen. Soweit der Ausgeschlossene für angerichtete Schäden haftet, besteht diese Haftung auch nach seinem Ausschluss. Eventuelle Kapital-oder Sacheinlagen werden dem Ausgeschlossenen nach Rechtswirksamkeit des Ausschluss-Beschlusses zurückgewährt.

4. Aktive Mitglieder können bei Verstößen gegen a), b) oder c) vorübergehend für Wettkämpfe durch Vorstandsbeschluss gesperrt werden. In diesem Falle ist jeder Rechtsbehelf, auch der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

§ 5 Mitgliedbeiträge

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu bezahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.
2. Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
4. Der Vorstand kann in besonderen Fällen auf Antrag Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Rechte und Pflichten

Die Mitgliedschaft begründet Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein.

1. Mitgliedschaftsrechte

Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und in den Abteilungen des Vereins Sport zu treiben sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Die Rechte von Aktiven-, Passiven-, Jugendlichen- und Ehren-Mitgliedern sind gleich, mit folgenden Ausnahmen:

- passiven Mitgliedern obliegt es nicht, die sportliche Einrichtungen des Vereins zu nutzen;
- jugendliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und sind nur mit Zustimmung des Vorstands zu Versammlungen zugelassen

2. Mitgliedschaftspflichten

Die Mitglieder haben aufgrund ihres Beitritts eine Loyalitätspflicht zum Verein und haben vereinsschädigendes Verhalten zu unterlassen. Zu den Pflichten gehört auch die Bereitschaft zur Übernahme von Vereinsämtern und Dienstleistungen, die im normalen Vereinsleben anfallen.

Jedem Mitglied obliegt die Pflicht zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträgen und etwaiger Umlagen.

Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die vom Vorstand erlassene Sport- und Hausordnung zu beachten.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht mindestens aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
2. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Beide sind alleinvertretungsberechtigt.
3. Zur Erfüllung von besonderen Vereinsaufgaben kann die Mitgliederversammlung Vertreter in den Vorstand wählen wie z.B. Geschäftsführer, Sportwart, Jugendwart etc...

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Aufstellung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
 - b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - c) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
 - e) Erlass von Geschäfts-, Sport-, Spiel- und Hausordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind.
2. Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder sind in der Geschäftsordnung im einzelnen beschrieben, insbesondere die des erweiterten Vorstands.
3. In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vorbereiten und herbeiführen.
4. Der Vorstand ist berechtigt, für den ordnungsgemäßen Ablauf der Vereinsverwaltung Ausschüsse einzusetzen. Die Ausschussmitglieder können auch von der Mitgliederversammlung eingesetzt werden. Ausschussmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.

§10 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, dann kann der Vorstand nach seinem Ermessen mit einfacher Mehrheit ein Mitglied des Vereins als Ersatzvorstandsmitglied bestellen oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Wahl eines Ersatzvorstandsmitglieds einberufen.

Spätestens in der nächsten, auf das Ausscheiden folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung, muss ein Ersatzvorstandsmitglied gewählt werden, es sei denn, dass in dieser Mitgliedsversammlung ohnehin Neuwahlen des Vorstandes stattfinden.

§11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§12 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplan für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstand; Entlastung des Vorstands;
 - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
 - d) Wahl der Revisoren;
 - e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - f) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands;
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern .

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich, unter Abgabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tages. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzungen bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn der zehnte Teil der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt den Versammlungsleiter.
2. Bei Wahlen ist die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorherigen Diskussion einem Wahlleiter oder Wahlausschuss zu übertragen, der von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.
3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, oder einen stimmberechtigten Vertreter entsandt haben.
5. Ist eine Versammlung nicht gemäß Absatz 3 beschlussfähig, so beruft der Versammlungsleiter eine neue Versammlung mit dem gleichen Gegenstand ein. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Höhe der vertretenen Stimmanteile beschlussfähig; hierauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
6. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.
7. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
Gewählt werden können nur anwesende Mitglieder; in Ausnahmefällen auch abwesende Mitglieder, wenn deren schriftliche Einverständniserklärung vorliegt.

8. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von sämtlichen teilnehmenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Gemeinde Pforzheim (s.§ 2 Abs. 4).
4. Die vorstehenden Bedingungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.